

Bericht des Vorstands der S&T AG

über die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Entfall einer Einlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 225j Abs 2 AktG

Das Grundkapital der S&T AG (die "**Gesellschaft**") beträgt zum Zeitpunkt dieses Berichts EUR 50.917.864,00 (Euro fünfzig Millionen neunhundertsiebzigtausend achthundertvierundsechzig). Es ist zerlegt in 50.917.864 (fünfzig Millionen neunhundertsiebzigtausend achthundertvierundsechzig) auf Inhaber lautende Stückaktien, denen ein rechnerischer Anteil je Aktie am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) entspricht. Das im Firmenbuch eingetragene Grundkapital beträgt EUR 50.806.864,00 (Euro fünfzig Millionen achthundertsechstausend achthundertvierundsechzig); die Ausgabe von 111.000 (einhundertelf tausend) neuen Aktien an der Gesellschaft im Mai 2017 aus dem bedingten Kapital wurde noch nicht im Firmenbuch eingetragen; die Eintragung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes im Januar 2018 beantragt werden. Aktien von S&T notieren im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN AT0000A0E9W5.

§ 5 Absatz (6) der Satzung der S&T AG ermächtigt den Vorstand der S&T AG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 18.115.600,00 (Euro achtzehn Millionen einhundertfünfzehntausend sechshundert) durch Ausgabe von bis zu 18.115.600,00 (achtzehn Millionen einhundertfünfzehntausend sechshundert) Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Zum Tag dieses Beschlusses steht ein genehmigtes Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft von EUR 11.851.773 (Euro elf Millionen achthunderteinundfünfzigtausend siebenhundertdreiundsiebzig) zur Verfügung.

1. Vorhaben

- 1.1. Am 14. Juni 2017 wurde vor dem Landesgericht Linz ein gerichtlicher Vergleich im Verfahren 32 Fr 7884/12h betreffend die Überprüfung des Umtauschverhältnisses im Zuge der Verschmelzung der S&T System Integration & Technology Distribution AG (FN 47292y) auf die Quanmax AG (FN 190272m), die nunmehrige Gesellschaft, abgeschlossen (der "**Vergleich**"). Der Vergleich wurde durch den Vorstand der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 225k Abs 1 AktG), in den Bekanntmachungsblättern veröffentlicht.
- 1.2. Im Rahmen dieses zwischen sämtlichen Parteien des Überprüfungsverfahrens abgeschlossenen rechtskräftigen Vergleiches wurde vereinbart, dass die Gesellschaft den Aktionären der S&T System Integration & Technology Distribution AG für jede am 12. Dezember 2012 gehaltene Aktie an der S&T System Integration & Technology Distribution AG (ISIN: AT0000905351) anstelle von 1,295 Aktien der Gesellschaft nunmehr 1,30795 Aktien der S&T AG gewährt. Die Vereinbarung im Rahmen des Vergleichs gilt nicht für jene ehemaligen Aktionäre der S&T System Integration & Technology Distribution AG, mit denen eine aufrechte Verzichtvereinbarung besteht oder die einen rechtsgültigen Verzicht erklärt haben. Ergibt diese Zuzahlung keine ganze Zahl an Aktien, wird im Rahmen eines Spitzenausgleiches eine zusätzliche Aktie der Gesellschaft gewährt.

- 1.3. Einem entsprechenden Antrag der Gesellschaft auf Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien gem. § 225e Abs 3 Satz 2 AktG iVm § 225j Abs 2 AktG wurde mit Beschluss vom 14. Juni 2017 gerichtlich stattgegeben.
- 1.4. Da keine eigenen Aktien der Gesellschaft für die Ausgleichsleistung zur Verfügung stehen, sollen die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital geschaffen werden. Die Pflicht zur Leistung von Einlagen gegen Ausgabe der neuen Aktien entfällt gemäß § 225j Abs 2 AktG.

2. Bezugsrechtsausschluss

- 2.1. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der Gesellschaft zur Ausgabe von Aktien an die anspruchsberechtigten Aktionäre in Erfüllung des Vergleichs ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung nach § 225j Abs 2 AktG.
- 2.2. Aufgrund eines automatischen teilweisen Bezugsrechtsausschlusses bestehen keine Bezugsrechte bestehender Aktionäre der Gesellschaft (*Kal/ss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung², § 225j AktG Rz 12): Gemäß § 225j Abs 2 Satz 3 AktG stehen die neuen Aktien ausschließlich jenen anspruchsberechtigten ehemaligen Aktionären der S&T System Integration & Technology Distribution AG zu, mit denen keine aufrechte Verzichtvereinbarung besteht oder die keinen rechtsgültigen Verzicht erklärt haben.
- 2.3. Ein verhältnismäßiges Bezugsrecht aller Aktionäre der Gesellschaft iSv § 170 Abs 1 iVm § 153 Abs 1 AktG ist ausgeschlossen (*Kal/ss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung², § 225j AktG Rz 12).

Linz, am 7.9.2017

Der Vorstand der S&T AG